

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 12. August 1999

Nummer 32

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 244 Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 8 und einer Gemeinde-
straße in der Stadt Duisburg. S. 183
- 245 Umstufung von Abschnitten der Landesstraße 81 und 417 sowie einer
Gemeindestraße in der Stadt Remscheid. S. 185

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 246 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing.
Otto Franz Rudolf Peil, Solingen). S. 187
- 247 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Eckhart Nagel,
Krefeld). S. 187.
- 248 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing.
Herbert Sieberichs, Geldern). S. 187
- 249 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Hubertus Brauer,
Ratingen). S. 187
- 250 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (Nr. 3027). S. 188

Wirtschaft und Verkehr

- 251 Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasser-
schutzpolizei bei Ordnungswidrigkeiten gegen Ordnungsbehördliche
Verordnungen, die die Schifffahrt auf der Ruhr betreffen (Anlage).
S. 188

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 252 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die
Umladestation für Siedlungsabfälle der Kreis-Kleve-Abfallwirt-
schaftsgesellschaft mbH. S. 194
- 253 Bekanntmachung der Neufassung der Bergverordnung des Landes-
oberbergamts Nordrhein-Westfalen für die Erzbergwerke, Salzberg-
werke und für die Steine- und Erden-Betriebe (BVOESSE) vom 1. Juni
1999. S. 195

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 254 Jahresrechnung und Bekanntmachung der Jahresrechnung 1997 des
Zweckverbandes Neanderthal Museum und Wildgehege. S. 209
- 255 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 211268578). S. 210

A.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 244 **Umstufung
von Teilstrecken der Bundesstraße 8
und einer Gemeindestraße
in der Stadt Duisburg**

Ministerium für
Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
625-11-41/209-643/99

Düsseldorf, den 2. August 1999

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Duisburg, Regie-
rungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbe-
deutung von Abschnitten der Bundesstraße 8 und
einer Gemeindestraße geändert.

Nach § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
werden die Teilstrecken der bisherigen Bundes-
straße 8

– siehe Skizze –

– Düsseldorf Landstraße –

1. von Netzknoten 4606 022 F
nach Netzknoten 4606 028
Station 0,043 bis Station 0,324
2. von Netzknoten 4606 028
nach Netzknoten 4606 032
Station 0,000 bis Station 1,908
(Gesamtlänge Ziffern 1 und 2: 2,189 km)
3. von Netzknoten 4606 032
nach Netzknoten 4606 033
Station 0,000 bis Station 0,689
(Länge: 0,689 km)

– Düsseldorf Landstraße/Düsseldorfer Straße –

4. von Netzknoten 4606 0333
nach Netzknoten 4506 144 (neu)
Station 0,000 bis Station 3,364
(Länge: 3,364 km)

mit Wirkung zum 1. Januar 2000 zur Landesstraße
59 (§ 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes

Nordrhein-Westfalen - StrWG NW -) - Ziffer 3 - bzw. zur Kreisstraße 1 (§ 3 Abs. 3 StrWG NW) - Ziffern 1, 2 und 4 - in der Baulast der Stadt Duisburg abgestuft.

Zur Wiederherstellung des Netzschlusses im Netz der Bundesfernstraßen wird gleichzeitig die bisherige Gemeindestraße

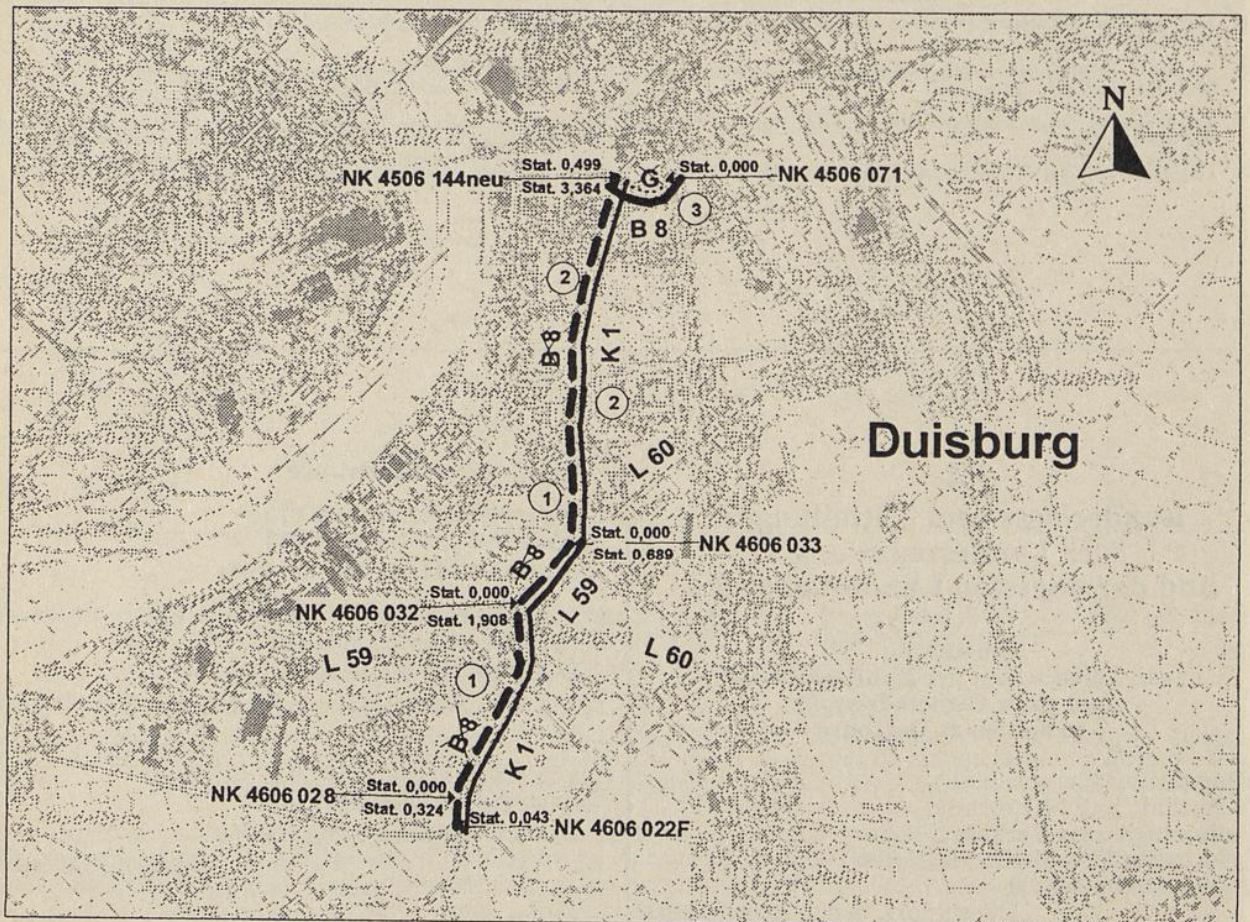
- Wacholderstraße -

5. von Netzknoten 4506 071 nach Netzknoten 4506 144 (neu) Station 0,000 bis Station 0,499

(Länge: 0,499 km)

zur Bundesstraße aufgestuft (§ 2 Abs. 3a FStrG) und Bestandteil der B 8.

MWMTV 625-11-41/209-643/99



- ① Düsseldorf Landstraße
- ② Düsseldorf Landstraße/Düsseldorf Straße
- ③ Wacholderstraße

	Straßengruppe	
	vorher	nachher
Bundesstraße		
Landesstraße		
Kreisstraße		
Gemeindestraße		

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Eckart

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 183

245

Umstufung

**von Abschnitten der Landesstraße 81 und 417
sowie einer Gemeindestraße
in der Stadt Remscheid**

Ministerium für
Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
625-11-13/280-661/99

Düsseldorf, den 29. Juli 1999

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Remscheid, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbe-
deutung von Teilstrecken der Landesstraßen 81
und 417 sowie einer Gemeindestraße geändert.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des
Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) werden
Abschnitte der Landesstraße 81

– siehe Skizze –

– Remscheider Straße/Richthofenstraße –

1. von Netzknoten 4709 126
nach Netzknoten 4709 031
Station 0,000 bis Station 0,169
2. von Netzknoten 4709 031
nach Netzknoten 4709 032
Station 0,000 bis Station 0,254

– Gertenbachstraße –

3. von Netzknoten 4709 032
nach Netzknoten 4709 034
Station 0,000 bis Station 0,403
(Gesamtlänge Ziffern 1 bis 3: 0,826 km)

und der Landesstraße 417

– Richthofenstraße –

4. von Netzknoten 4709 033
nach Netzknoten 4709 032
Station 0,000 bis Station 0,563
(Länge: 0,563 km)

mit Wirkung zum 1. Januar 2000 zu Gemeindestra-
ßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) abgestuft.

Zur Wiederherstellung des Netzschlusses im Netz
der Landesstraßen wird gleichzeitig die bisherige
Gemeindestraße

– Kreuzbergstraße –

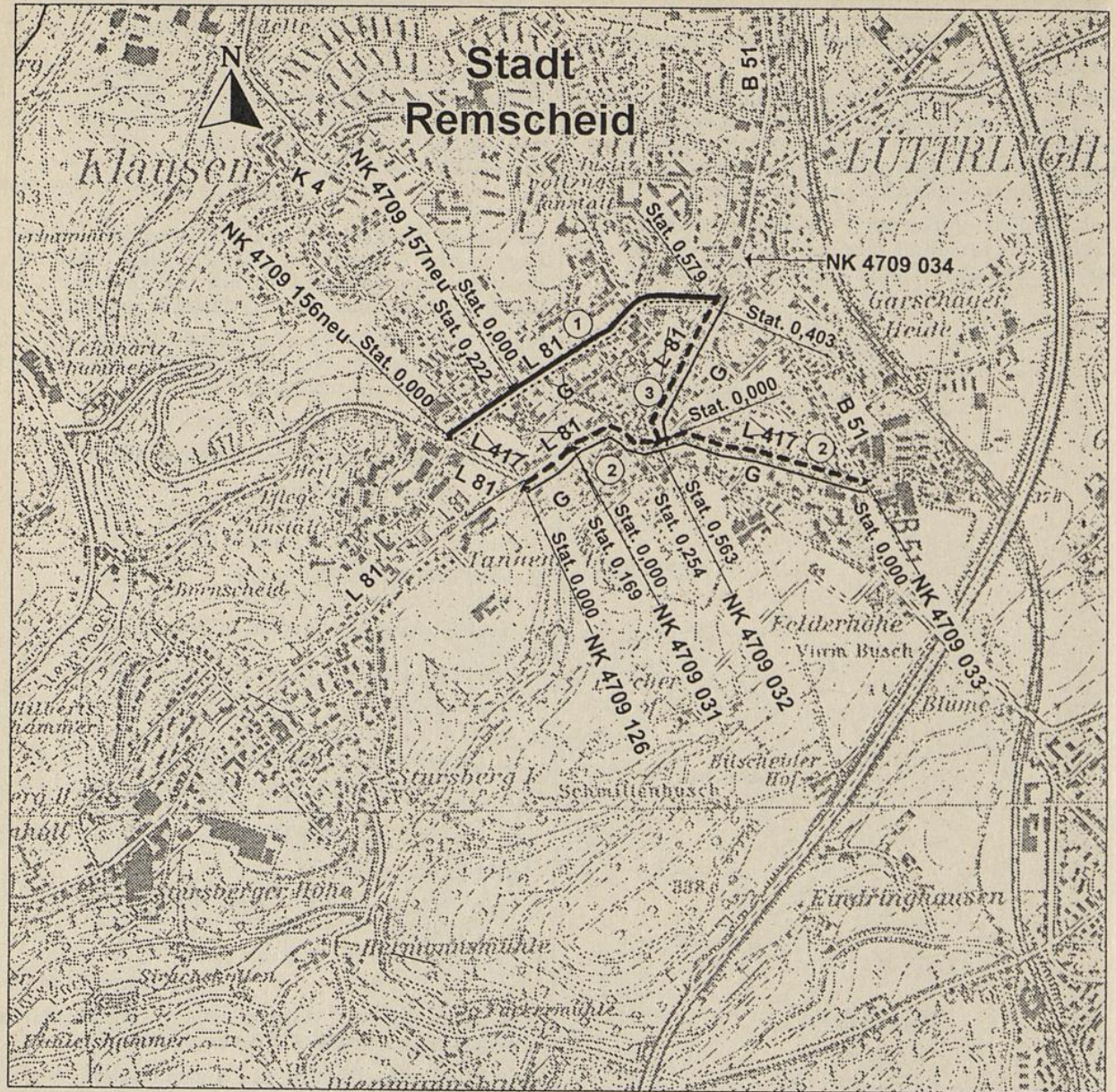
5. von Netzknoten 4709 156 neu
nach Netzknoten 4709 157 neu
Station 0,000 bis Station 0,222

und

6. von Netzknoten 4709 157 neu
nach Netzknoten 4709 034
Station 0,000 bis Station 0,579
(Gesamtlänge Ziffern 5 und 6: 0,801 km)

zur Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG NW) in der
Baulast der Stadt Remscheid abgestuft und Be-
standteil der L 81.

In diesem Zusammenhang wird die bisherige L 417
von NK 4709 126 nach NK 4709 156 neu in L 81
umbenannt.



- ① Kreuzbergstraße
- ② Remscheider Straße/Richthofenstraße
- ③ Gertenbachstraße

	Straßengruppe	
	vorher	nachher
Bundesstraße		
Landesstraße		
Kreisstraße		
Gemeindestraße		

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Eckart

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 185

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

**246 Zulassung als Öffentlich
bestellter Vermessungsingenieur**
(Dipl.-Ing. Otto Franz Rudolf Peil, Solingen)

Bezirksregierung
33.2412

Düsseldorf, den 3. August 1999

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Otto Franz Rudolf Peil die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt.

Die Geschäftsstelle befindet sich in 42651 Solingen, Dorper Straße 20.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 187

**247 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Eckhart Nagel, Krefeld)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 3. August 1999

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Eckhart Nagel
Philipp-Reis-Straße 16b
47807 Krefeld

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Dipl.-Ing. (FH) Lutz Van Vlodrop

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 187

**248 Zulassung als Öffentlich
bestellter Vermessungsingenieur**
(Dipl.-Ing. Herbert Sieberichs, Geldern)

Bezirksregierung
33.2412

Düsseldorf, den 29. Juli 1999

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Herbert Sieberichs die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt.

Die Geschäftsstelle befindet sich in 47608 Geldern, Wettener Straße 76.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 187

**249 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dr.-Ing. Hubertus Brauer, Ratingen)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 28. Juli 1999

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Hubertus Brauer
Am Brüll 19
40878 Ratingen

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hallmann

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 187

250 **Ungültigkeitserklärung
einer Kriminaldienstmarke**
(Nr. 3027)

Bezirksregierung
25.3.1504

Düsseldorf, den 4. August 1999

Die Kriminaldienstmarke Nr. 3027, ausgegeben durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 188

Wirtschaft und Verkehr

251 **Ermächtigung
zur Erteilung von Verwarnungen
durch die Wasserschutzpolizei
bei Ordnungswidrigkeiten
gegen Ordnungsbehördliche Verordnungen,
die die Schifffahrt auf der Ruhr betreffen
(Anlage)**

Bezirksregierung
53.4.12-14-Ermä

Düsseldorf, den 30. Juli 1999

**Bekanntmachung
der Neufassung der Ermächtigung
zur Erteilung von Verwarnungen
durch die Wasserschutzpolizei
bei Ordnungswidrigkeiten
gegen ordnungsbehördliche Verordnungen
der Bezirksregierung Düsseldorf,
die die Schifffahrt auf der Ruhr betreffen,
sowie Erlass eines Verwarnungsgeldkatalogs
vom 30. Juli 1999**

Aufgrund des Runderlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1978 (MBl. NW. 1978 S. 952) wird die nachstehende Ermächtigung bekanntgegeben. Die Neufassung berücksichtigt die Ermächtigung vom 17. April 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1979 (Abl. Reg. Düsseldorf 1979 S. 172) und die Ermächtigung vom 5. September 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1991 (Abl. Reg. Düsseldorf S. 215).

**Ermächtigung
zur Erteilung von Verwarnungen
durch die Wasserschutzpolizei
bei Ordnungswidrigkeiten
gegen ordnungsbehördliche Verordnungen
der Bezirksregierung Düsseldorf,
die die Schifffahrt auf der Ruhr betreffen,
sowie Erlass eines Verwarnungsgeldkatalogs
vom 30. Juli 1999**

1. Gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156), in Verbindung mit Runderlass des Innenministers des Landes NRW vom 11. Mai 1978 (MBl. NW. 1978 S. 952) sowie gemäß § 27 Abs. 1 u. 2; § 3 Abs. 2 (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. Mai 1980 in der Bekanntmachung der Neu-

fassung vom 28. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1994 (GV. NW. S. 1115), wird die Wasserschutzpolizei NRW ermächtigt, gemäß § 56 und 57 Abs. 2 OWiG bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gegen die folgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Düsseldorf, die die Schifffahrt auf der Ruhr betreffen, den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben.

Gleichzeitig wird gemäß § 58 Abs. 2 OWiG ein Verwarnungsgeldkatalog erlassen, der als Anlage verbindlicher Bestandteil dieser Ermächtigung ist.

I. Ermächtigung

- 1.1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Schifffahrt auf der Ruhr - Ruhrschifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) - vom 27. April 1998.
- 1.2 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Fahrgastschifffahrt und den Fährverkehr auf der Ruhr - Fahrgastschifffahrt- und Fährverordnung Ruhr (FSchFVO-Ruhr) - vom 1. September 1994.
- 1.3 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr - Mietbootverordnung - Ruhr (MietbootVO-Ruhr) - vom 5. März 1979.
- 1.4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Führen von Sportbooten auf der Ruhr - SportbootführerscheinVO - Ruhr (SportbootFüVO-Ruhr) vom 5. März 1979.
2. Zur Erteilung der Verwarnung werden die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Präsidiums der Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen ermächtigt.
3. Ob eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig angesehen werden kann, richtet sich nach der Bedeutung des Verstoßes und dem Vorwurf, der dem Betroffenen angelastet wird. Anhaltspunkte für die Geringfügigkeit des Verstoßes können sein
 - geringe Dauer,
 - keine Verkehrsbehinderung,
 - Art, Größe, Ladung des Fahrzeugs,
 - unwesentliches Über- oder Unterschreiten einer zeitlichen, räumlichen oder sonstigen Grenze.
4. Eine Verwarnung darf in der Regel nicht erteilt werden
 - bei grob verkehrswidrigem Verhalten,
 - bei rücksichtslosem Verhalten,
 - bei erheblicher Verkehrsbehinderung,
 - bei Gefährdung oder Schädigung eines anderen, ausgenommenen geringfügige Sachschäden,
 - bei Erzielen eines erheblichen Gewinns,
 - in den Fällen, in denen die in § 2 RuhrSchVO genannte Vorschrift Anwendung findet und für die der Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Zuwiderhandlungen gegen strom- und schifffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes auf Binnen- und Seeschifffahrtstraßen sowie der hohen See (VBKatBin-See) eine Verwarnung nicht vorsieht.

5. Das Verwarnungsgeld wird nach Maßgabe des Verwarnungsgeldkatalogs „Ruhrschifffahrt“ (Anlage) in Höhe von 20,-, 40,- und 75,- Deutsche Mark erhoben.

Bei den im Verwarnungsgeldkatalog genannten Tatbeständen wird das Verwarnungsgeld in der dort angegebenen Höhe festgesetzt.

Bei Tatsbeständen nach § 2 der RuhrSchVO richtet sich die Höhe des Verwarnungsgeldes nach der im VBKatBin-See festgesetzten Höhe.

In den übrigen Fällen richtet sich die Höhe des Verwarnungsgeldes nach der Bedeutung des Verstoßes und der Vorwerfbarkeit.

6. Der Runderlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. März 1990 (SMBL. NW. 20510) ist anzuwenden.
7. Die Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei vom 17. April 1979 – 25.1.2560 (Abl. Reg. Düsseldorf 1979 S. 172) mit dem dazu erlassenen Verwarnungsgeldkatalog (S. 173 bis 175 o.g. Amtsbl.) und die Ermächtigung – wie vor – vom 5. September 1991 – 25.1.2560 (Abl. Reg. Düsseldorf 1991 S. 215) mit dem dazu erlassenen Verwarnungsgeldkatalog (S. 216 bis 19 o.g. Amtsbl.) werden aufgehoben und verliert somit ihre Gültigkeit.
8. Die Neufassung der Ermächtigung tritt mit dem Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

II. Verwarnungsgeldkatalog „Ruhrschifffahrt“

1. Verstöße gegen Bestimmungen der Ruhrschifffahrtsverordnung (RuhrSchVO)

Lfd. Nr.	Tatbestand der Ordnungswidrigkeit	Verstoß nach §§ RuhrSchVO	Owi nach §§	Höhe des Verwar- nungsgeldes in DM
1.1	Unerlaubtes Fahren außerhalb des ausgetonnten Fahrwassers	3 Abs. 1	21 Abs. 1 Nr. 3	40,-
1.2	Unerlaubtes Entlangsegeln im ausgetonnten Fahrwasser	3 Abs. 3	21 Abs. 1 Nr. 4	20,-
1.3	Unerlaubtes Befahren des Oberkanals der Schleuse Mülheim mit einem Fahrzeug, obwohl - das Fahrzeug nicht geschleust werden soll oder - keine Ausnahmegenehmigung des StUA Duisburg vorliegt	4 Abs. 1	21 Abs. 1 Nr. 5	40,-
1.4	Fehlerhaftes Vorbeifahren am massiven Leitwerk in Mülheim	4 Abs. 2	21 Abs. 1 Nr. 6	75,-
1.5	Verstoß gegen die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge			
1.5.1	Fahren ohne Kennzeichnung	6 Abs. 2 Buchst. a Satz 1	21 Abs. 1 Nr. 8	75,-
1.5.2	Verwendung eines nicht zugelassenen Nationalitätenkennzeichens	6 Abs. 2 Buchst. a Satz 2	21 Abs. 1 Nr. 8	40,-
1.5.3	Kennzeichen nicht deutlich sicht- und lesbar	6 Abs. 2 Buchst. a Satz 3	21 Abs. 1 Nr. 8	40,-
1.5.4	Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben angebracht	6 Abs. 2 Buchst. c	21 Abs. 1 Nr. 8	40,-
1.5.5	Nicht mitgeführte Urkunde	6 Abs. 6	21 Abs. 1 Nr. 8	20,-
1.6	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der in § 1 genannter Ruhrstrecke und den Stauseen			
1.6.1	um bis zu 3 km/h	8 Abs. 1	21 Abs. 1 Nr. 9	40,-
1.6.2	um mehr als 3 km/h bis zu 6 km/h	8 Abs. 1	21 Abs. 1 Nr. 9	75,-
1.7	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zwischen dem Obertor der Schleuse Mülheim und der Spitze des Leitwerkes (Ruhr-km 13,8)			
1.7.1	um bis zu 2 km/h	8 Abs. 2	21 Abs. 1 Nr. 9	40,-
1.7.2	um mehr als 2 km/h bis 4 km/h	8 Abs. 2	21 Abs. 1 Nr. 9	75,-
1.8	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni jeden Jahres zwischen Ruhr-km 34,1 und 37,1			
1.8.1	um bis zu 2 km/h	8 Abs. 2	21 Abs. 1 Nr. 9	40,-
1.8.2	um mehr als 2 km/h bis zu 4 km/h	8 Abs. 2	21 Abs. 1 Nr. 9	75,-

Lfd. Nr.	Tatbestand der Ordnungswidrigkeit	Verstoß nach §§ RuhrSchVO	Owi nach §§	Höhe des Verwar- nungsgeldes in DM
1.9	Unterschreiten der festgelegten Abstände zu Wehren, Wasserkraftwerksein- und -ausläufen	10 Abs. 1 und 2	21 Abs. 1 Nr. 11	75,-
1.10	Verstoß gegen die Vorschriften über Liegeplätze			
1.10.1	Liegen im Fahrwasser	11 Abs. 1 Satz 1	21 Abs. 1 Nr. 12	75,-
1.10.2	Liegen außerhalb des Fahrwassers ohne Zustimmung des Stromaufsichtsbeamten	11 Abs. 1 Satz 2	21 Abs. 1 Nr. 12	75,-
1.11	Unerlaubte Annäherung an Schleusen	14 Abs. 1 Satz 2	21 Abs. 1 Nr. 14	75,-
1.12.1	Unerlaubtes Wasserskifahren oder Betreiben von Sportarten, die ein Anhängen an Fahrzeuge o. Geräte mit Maschinenantrieb erfordern	17 Abs. 1 Buchst. b	21 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b	75,-
1.12.2	Unerlaubtes Auslegen von Angel- oder sonstigem Fischereigerät innerhalb des Fahrwassers	17 Abs. 1 Buchst. d	21 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. d	40,-
1.13	Verstoß gegen die zusätzlichen Vorschriften für den Baldeneysee und den Kettwiger Stausee			
1.13.1	Befahren der Seen mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb außerhalb des ausgetonnten Hauptfahrwassers	18 Abs. 2 Satz 1	21 Abs. 1 Nr. 18	40,-
1.13.2	Verbotener Aufenthalt von maschinengebrienen Fahrzeugen außerhalb des Hauptfahrwassers	18 Abs. 2 Satz 2	21 Abs. 1 Nr. 18	40,-
1.13.3	Nichteinhalten des kürzesten Weges vom Liegeplatz zum ausgetonnten Hauptfahrwasser oder von diesem zum Liegeplatz durch Segel- u. Fischereifahrzeuge unter Maschinenantrieb	18 Abs. 2 Satz 3	21 Abs. 1 Nr. 18	40,-
1.13.4	Unerlaubtes Einsetzen von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb im Bereich des Baldeneysees	18 Abs. 2 Satz 5	21 Abs. 1 Nr. 18	40,-
1.13.5	Unerlaubtes Segeln und Fahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb in Längsrichtung des ausgetonnten Fahrwassers beider Seen	18 Abs. 3 Satz 1	21 Abs. 1 Nr. 18	20,-
1.13.6	Unzulässiges Queren des Fahrwassers beim Segeln und Fahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb	18 Abs. 3 Satz 1	21 Abs. 1 Nr. 18	20,-
1.13.7	Stillliegen eines Kleinfahrzeuges auf den Seen ohne geeignete Person an Bord	18 Abs. 4	21 Abs. 1 Nr. 18	20,-
1.13.8	Unerlaubtes Aufsuchen des Schutzhafens Scheppen	18 Abs. 5	21 Abs. 1 Nr. 18	40,-

2. Verstöße gegen Bestimmungen der Fahrgastschiffahrt- und Fährverordnung – Ruhr (FSchFVO-Ruhr)

Lfd. Nr.	Tatbestand der Ordnungswidrigkeit	Verstoß nach §§ RuhrSchVO	Owi nach §§	Höhe des Verwar- nungsgeldes in DM
2.1	Fehlende oder nicht einsatzfähige Ausrüstung	3 Abs. 2	17 Abs. 1 Nr. 2	20,-
2.2	Überschreiten der Höchstzahl der Fahrgäste	10 Abs. 1	17 Abs. 1 Nr. 10	40,-

Lfd. Nr.	Tatbestand der Ordnungswidrigkeit	Verstoß nach §§ RuhrSchVO	Owi nach §§	Höhe des Verwar- nungsgeldes in DM
2.3	Fehlender Anschlag für die höchstzulässige Fahrgastzahl	10 Abs. 2	17 Abs. 1 Nr. 11	20,-
2.4	Nichtmitführen – der Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 S. 2 – des Zulassscheins des StUA Duisburg – des Ruhrschiifferpatents – des Berechtigungsscheins des Schiffsführers – die Ausfertigung dieser Verordnung – der RuhrSchVO – der BinSchStrO – der Ausfertigung des Fahrtarifs	16 Abs. 1	17 Abs. 1 Nr. 15	20,-

3. Verstöße gegen Bestimmungen der Mietbootverordnung-Ruhr (MietbootVO-Ruhr)

Lfd. Nr.	Tatbestand der Ordnungswidrigkeit	Verstoß nach §§ RuhrSchVO	Owi nach §§	Höhe des Verwar- nungsgeldes in DM
3.1	Fehlende oder mangelhafte Kennzeichnung der Boote	6 Abs. 1 6 Abs. 2 S. 1	15 Abs. 1 Nr. 4	75,-
3.2	Abladen über die Einsenkungsmarken	6 Abs. 2 S. 1	15 Abs. 1 Nr. 5	75,-
3.3	Unerlaubtes Vermieten an – Personen, die die Sachkunde nicht besitzen – die die körperlichen Kräfte zur Bedienung der Boote nicht besitzen – Personen, die durch ihr Verhalten die Schifffahrt behindern oder gefährden können – Personen, die unter Alkoholeinwirkung stehen – Kinder unter 14 Jahren	9 Abs. 1	15 Abs. 1 Nr. 8	20,-
3.4	Nichtbereithalten – eines Abdrucks dieser Verordnung – der Anordnungen vorübergehender Art nach § 12	10 Abs. 1 10 Abs. 1	15 Abs. 1 Nr. 9 15 Abs. 1 Nr. 9	20,- 20,-
3.5	Nichtanbringen der Tafel mit den Mietsätzen	10 Abs. 1	15 Abs. 1 Nr. 9	20,-
3.6	Unterlassener Hinweis auf den Aushang der Mietsätze	10 Abs. 1	15 Abs. 1 Nr. 9	20,-
3.7	Unterlassenes Überwachen des Ein- u. Aussteigens	10 Abs. 2	15 Abs. 1 Nr. 9	20,-
3.8	Fehlendes angeleintes Rettungsmittel an der Betriebsstätte	10 Abs. 3 Satz 1	15 Abs. 1 Nr. 9	75,-
3.9	Nicht farblich gekennzeichnetes Rettungsboot	10 Abs. 3 Satz 2	15 Abs. 1 Nr. 9	20,-
3.10	Nicht beschriftetes Rettungsboot	10 Abs. 3 Satz 2	15 Abs. 1 Nr. 9	20,-
3.11	Fehlerhaftes Verhalten, durch welches die Sicherheit der Boote gefährdet war	11 Abs. 1	15 Abs. 1 Nr. 10	20,-
3.12	Nichtbeachten der höchstzulässigen Personenzahl	11 Abs. 2	15 Abs. 1 Nr. 10	20,-

Lfd. Nr.	Tatbestand der Ordnungswidrigkeit	Verstoß nach §§ RuhrSchVO	Owi nach §§	Höhe des Verwar- nungsgeldes in DM
3.13	Belasten über die Einsenkungsmarken	11 Abs. 2	15 Abs. 1 Nr. 10	20,-
3.14	Unerlaubtes Zusteigen außerhalb der Betriebsstätte	11 Abs. 3	15 Abs. 1 Nr. 10	20,-
3.15	Unerlaubtes - Schaukeln in den Booten - Stehen in den Booten - Baden von den Booten aus	11 Abs. 4	15 Abs. 1 Nr. 10	20,-
3.16	Nichtbeachten der Ausweichregeln	11 Abs. 5	15 Abs. 1 Nr. 10	20,-
3.17	Nichtfreihalten des ausgetonnten Fahrwassers	11 Abs. 6	15 Nr. 1 Nr. 10	20,-
3.18	Unerlaubtes Befahren - der Schleusen - deren Zufahrten	11 Abs. 6	15 Abs. 1 Nr. 10	40,-
3.19	Nichteinhalten des Abstandes zu - Wehranlagen - Schleusen	11 Abs. 6	15 Abs. 1 Nr. 10	75,-
3.20	Verbotenes Anlegen an - Brücken - Schiffsanlegestellen - Fähranlagen	11 Abs. 7	15 Abs. 1 Nr. 10	20,-
3.21	Verbotenes Festmachen an Fahrwassertonnen	11 Abs. 7	15 Abs. 1 Nr. 10	20,-
3.22	Verbotenes Anhängen an Wasserfahrzeuge	11 Abs. 8	15 Abs. 1 Nr. 10	40,-
3.23	Verbotenes Fortbewegenlassen durch Wasserfahrzeuge	11 Abs. 8	15 Abs. 1 Nr. 10	40,-
3.24	Verbotenes Einfahren in - Laichschongebiete - Vogelschutzgebiete	11 Abs. 9	15 Abs. 1 Nr. 10	20,-
3.25	Nichtbeachten der Vorschriften über das Verhalten bei - Gewitter - Sturm	11 Abs. 10	15 Abs. 1 Nr. 10	20,-

4. Verstöße gegen die Bestimmungen der Sportbootführerscheinverordnung - Ruhr (SportbootFüV-Ruhr)

Lfd. Nr.	Tatbestand der Ordnungswidrigkeit	Verstoß nach §§ RuhrSchVO	Owi nach §§	Höhe des Verwar- nungsgeldes in DM
4.1	Nichtmitführen eines Befähigungsnachweises	7 Abs. 1	16 Nr. 3	20,-

Düsseldorf, den 30. Juli 1999

Bezirksregierung Düsseldorf
als Landesordnungsbehörde
- Der Regierungspräsident -

Im Auftrag
Braun

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 188

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

252 **Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;**

**Antrag auf Erteilung
einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG
für die Umladestation für Siedlungsabfälle der
Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH**

Bezirksregierung
52.03.09.11-05/99

Düsseldorf, den 5. August 1999

Die Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Weezer Str. 2 in 47589 Uedem, hat am 1. Juni 1999 die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) für die Errichtung und den Betrieb einer Umladeanlage für Siedlungsabfälle auf dem Gelände der Deponie Geldern-Pont (Gemarkung Pont, Flur 3, Flurstück 215/216) beantragt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom 18. August 1999 bis 17. September 1999 an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 419, Montag und Dienstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr.
2. Rathaus der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, Offenlagebrett Zimmer 330/331, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr.
3. Rathaus der Stadt Straelen, Rathausstraße 1, 47638 Straelen, Zimmer 402, Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll bei mir oder den Auslegungsorten in der Zeit vom 18. August 1999 bis 1. Oktober 1999 zu erheben.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift des Einwenders

zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) der Einwender gefährdet sieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern wird bestimmt auf den 11. Oktober 1999, 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet in der Gaststätte „Zum Lünebörger“, Venloer Str. 120 in 47608 Geldern-Pont statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termines an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Brüggemann

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 194

253 **Bekanntmachung der Neufassung
der Bergverordnung
des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen
für die Erzbergwerke, Salzbergwerke
und für die Steine- und Erden-Betriebe
(BVOESSE)**

vom 1. Juni 1999

Inhaltsübersicht

I.

**Bestimmungen für Grubenbetriebe,
Tagebaue und Tagesbetriebe**

**Abschnitt 1:
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschluß und Betreten der Werksanlagen
- § 3 Sperrung von Tagesöffnungen
- § 4 Sicherung zu Tage ausgehender Tagesöffnungen
- § 5 Alkohol- und Rauschmittelverbot, Rauchverbot
- § 6 Festpunkte, Markscheiderzeichen
- § 7 Systematische Prüfungen

**Abschnitt 2:
Arbeitsschutz**

- § 8 Staubmessungen
- § 9 Staubbeauftragte
- § 10 Trinkwasser
- § 11 Einarbeiten
- § 12 Heilgehilfen (Heildiener), Nothelfer

**Abschnitt 3:
Brandschutz, Explosionsschutz**

- § 13 Bauwerke an Tagesschächten
- § 14 Einrichtungen zum Abdichten von Tagesöffnungen
- § 15 Schädliche Gase
- § 16 Ausbau
- § 17 Bremsbeläge, Fördergurte
- § 18 Betriebsmittel aus Kunststoffen, Treibriemen und Keilriemen
- § 19 Sicherung gegen elektrostatische Aufladung
- § 20 Wasserleitungen
- § 21 Feuerlöschgeräte, Feuerlöscheinrichtungen
- § 22 Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase
- § 23 Brennbare Schmier- und Putzmittel
- § 24 Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten
- § 25 Acetylenanlagen
- § 26 Einsatz der Grubenwehr

**Abschnitt 4:
Maschinen, maschinelle Anlagen,
Druckbehälter**

- § 27 Arbeiten an stillstehenden Maschinen und maschinellen Anlagen

- § 28 Lademaschinen, Bagger
- § 29 Betrieb und Überwachung von Luftverdichtern mit ölgeschmierten Druckräumen
- § 30 Behälter und Rohrleitungen für heiße, giftige, ätzende oder brennbare Stoffe
- § 31 Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen und Rohrleitungen
- § 32 Dampfkesselanlagen
- § 33 Ausführungs-, Ankündigungs-, Meldesignale
- § 34 Bekanntgabe der Signale
- § 35 Signalgebung
- § 36 Stetigförderer
- § 37 Ortsfeste Antriebe, Umkehren
- § 38 Übergabestellen
- § 39 Errichtung und Betrieb von Hängebahnen
- § 40 Berechtigung zum Fahren von Lokomotiven
- § 41 Seile und Zughaken
- § 42 Bunker, Behälter, Übergabetrichter
- § 43 Arbeiten in engen, schwer zugänglichen oder heißen Räumen
- § 44 Signalanlagen
- § 45 Aushängetafeln

II.

**Zusatzbestimmungen
für Grubenbetriebe**

**Abschnitt 1:
Allgemeines**

- § 46 Sprechverbindungen
- § 47 Sicherung gegen Absturz und fallende Gegenstände
- § 48 Schutzbereiche um Standwasser, wasserführende Schichten oder Klüfte
- § 49 Lösen von Standwassern
- § 50 Sperrung von Grubenbauen, Rolllöcher
- § 51 Abdämmung von Grubenbauen
- § 52 Ausbau
- § 53 Lose, überhängende Gebirgsteile
- § 54 Raubarbeiten

**Abschnitt 2:
Bewetterung**

- § 55 Bewetterungspflicht
- § 56 Erzeugung des Wetterzugs
- § 57 Lüfteranlagen, Sonderbewetterung
- § 58 Wetterbauwerke
- § 59 Wetterüberwachung
- § 60 Wettersteiger

**Abschnitt 3:
Fahrung**

- § 61 Fahrwege in Strecken unter 40° Neigung
- § 62 Fahrwege in Grubenbauen über 40° Neigung
- § 63 Verhalten der Fahrenden

- § 64 Personenbeförderung, Mitfahren auf maschinellen Fördereinrichtungen
 § 65 Bahnanlagen
 § 66 Nicht schienengebundene Fahrzeuge
 § 67 Luftverdichter unter Tage
 § 68 Auf- und Abspringen während der Fahrt

III. Zusatzbestimmungen für Tagebaue und Tagesbetriebe

- § 69 Feuerwehr
 § 70 Böschungen im Trockenabbau
 § 71 Kulturfähige Bodenschichten
 § 72 Unterbringung des Abraums
 § 73 Wiedernutzbarmachung
 § 74 Verkehrsregelung
 § 75 Vertiefungen, Gräben
 § 76 Verladeeinrichtungen
 § 77 Schwimmende Geräte

IV. Schlußbestimmungen

- § 78 Ausnahmen
 § 79 Bekanntmachung der Verordnung
 § 80 Übertragung der Verantwortlichkeit
 § 81 Ordnungswidrigkeiten
 § 82 Übergangsbestimmungen
 § 83 Inkrafttreten

Eingangsformel

Im Anschluß an die bisher erfolgten Änderungen gemäß § 176 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 65 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und § 66 Satz 1 Nr. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 sowie § 68 Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 187), und in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NRW. S. 1091) wird die Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für die Erzbergwerke, Salzbergwerke und für die Steine- und Erden-Betriebe (BVONK) vom 20. Februar 1970 in der geltenden Fassung als Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für die Erzbergwerke, Steinsalzbergwerke und für die Steine- und Erden-Betriebe (BVOESSE) bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für die Erzbergwerke, Steinsalzbergwerke und für die Steine- und Erden-Betriebe (BVONK), zuletzt geändert durch Bergverordnung vom 19.12.1986 (Amtsblatt Aachen 1970 Nr. 17 - Sonderbeilage, Amtsblatt Arnsberg 1970/1974/1977/1978/1980 Nr. 17/45/35/50/48 - Sonderbeilagen, Amtsblatt Detmold 1970/1974/1977/1978/1980 Nr. 17/46/36/50/48 - Sonderbeilagen, Amtsblatt Düsseldorf

1970/1974/1977/1978/1980 Nr. 17/45/35/51/48 - Sonderbeilagen, Amtsblatt Köln 1970/1974/1977/1978/1980 Nr. 17/45/35/51/48 - Sonderbeilagen, Amtsblatt Münster 1970/1974/1977/1978/1980 Nr. 16/45/35/50/49 - Sonderbeilagen),

2. die Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung - GesBergV) vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, ber. 2049),
3. die Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093),
4. das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsverordnungen,
5. die Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3956).

Dortmund, den 1. Juni 1999

Landesoberbergamt NRW

v. Bardeleben

I. Bestimmungen für Grubenbetriebe, Tagebaue und Tagesbetriebe

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Erzbergwerke, Salzbergwerke und die dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterstehenden Steine- und Erden-Betriebe (Bergwerksbetriebe) im Verwaltungsbezirk des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Abschluß und Betreten der Werksanlagen

(1) Tagesanlagen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen müssen gegen unbefugtes Betreten gesperrt sein.

(2) Tagebaue einschließlich der zugehörigen Anlagen müssen gegen unbeabsichtigtes Betreten gesperrt werden, wenn es die Sicherheit erfordert. Satz 1 gilt auch für Grubenbaue der untertägigen Betriebe.

(3) Werksfremde dürfen die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Anlagen nur mit Erlaubnis des Unternehmers betreten. Soweit sie betriebsunkundig sind, hat der Unternehmer eine Begleitung zu stellen.

§ 3
Sperrung
von Tagesöffnungen

Außerhalb von Tagesanlagen und Tagebauen liegende Tagesöffnungen von Grubenbauen sind so zu sperren, daß niemand unabsichtlich hineingelangen kann.

§ 4
Sicherung
zu Tage ausgehender Tagesöffnungen

(1) Tagesschächte, sonstige zu Tage ausgehende Grubenbaue und Bohrlöcher, die abgeworfen werden sollen, sind dauerstandsicher zu verfüllen.

(2) Alle Grubenbaue zwischen der Tagesoberfläche und 50 m Teufe, die abgeworfen werden sollen, sind zu verfüllen. Dies gilt nicht für Grubenbaue mit einer geringeren Überdeckung, wenn die Standsicherheit der Tagesoberfläche nachgewiesen wird.

(3) Tagesöffnungen sind gegen Überfluten zu sichern.

§ 5
Alkohol- und Rauschmittelverbot,
Rauchverbot

(1) Alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel dürfen während der Arbeitszeit einschließlich der Arbeitspausen weder mitgeführt noch eingenommen werden.

(2) Betrunkene oder Berauschte dürfen sich innerhalb der Betriebsanlagen nicht aufhalten und dort nicht geduldet werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Nrn. 1.1.4 und 1.1.5.1 des Anhangs 1 der Allgemeinen Bundesbergverordnung – ABergV – vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093), darf beim Umgang mit Sprengmitteln nicht geraucht werden.

§ 6
Festpunkte,
Markscheiderzeichen

Festpunkte und Markscheiderzeichen dürfen von Unbefugten nicht beseitigt oder verändert werden.

§ 7
Systematische Prüfungen

(1) Soweit der Unternehmer im Rahmen systematischer Prüfungen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 ABergV eingehende Inaugenscheinnahmen mit Bewertungen sowie erforderlichenfalls Messungen und Erprobungen vorsieht, sind diese von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen durchzuführen, die das Landesoberbergamt hierfür anerkannt hat. Die Sachverständigen oder die sachverständigen Stellen können bei der Prüfung geeignete Hilfskräfte hinzuziehen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Sachverständigen oder sachverständigen Stellen hierfür nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt sind oder wenn andere Rechtsvorschriften etwas anderes regeln.

(2) Soweit der Unternehmer im Rahmen systematischer Prüfungen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 ABergV eine Inaugenscheinnahme zur Feststellung äußerlich erkennbarer Schäden oder Mängel sowie erforderlichenfalls die genaue Besichtigung einzel-

ner Teile vorsieht, sind diese von Beschäftigten durchzuführen, die die fachlichen Anforderungen dafür erfüllen. Die fachlichen Anforderungen im Sinne von Satz 1 erfüllt, wer aufgrund seiner Berufsausbildung, seiner Kenntnisse und Erfahrungen sowie der Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Die fachlichen Anforderungen erfüllt auch, wer durch mehrjährige Tätigkeit Kenntnisse und Berufserfahrungen auf seinem Arbeitsgebiet erworben hat, die einschlägigen Bestimmungen für ein sicherheitlich richtiges Verhalten kennt und für die ihm übertragenen Aufgaben durch Ausübung und Unterricht angelehrt wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn andere Rechtsvorschriften etwas anderes regeln.

(3) Soweit der Unternehmer im Rahmen systematischer Prüfungen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 ABergV die Inaugenscheinnahme zur Feststellung äußerlich erkennbarer Schäden und Mängel vorsieht, sind diese von Beschäftigten durchzuführen, die hierfür gemäß § 6 Abs. 2 ABergV unterwiesen wurden. Satz 1 gilt nicht, wenn andere Rechtsvorschriften etwas anderes regeln.

**Abschnitt 2:
Arbeitsschutz**

§ 8
Staubmessungen

Die für Staubmessungen vorgesehenen Geräte sind dem Landesoberbergamt anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Eignung beizufügen.

§ 9
Staubbeauftragte

(1) Für die Überwachung der Maßnahmen zur Bekämpfung gesundheitsschädlichen Staubes und des Arbeitseinsatzes staubgefährdeter Personen ist eine verantwortliche Person zu bestellen (Staubbeauftragter).

(2) Staubbeauftragte müssen nach einem dem Landesoberbergamt anzuzeigenden Plan ausgebildet worden sein.

§ 10
Trinkwasser

Für die Beschäftigten muß über Tage Trinkwasser oder ein anderes hygienisch einwandfreies Getränk zur Verfügung stehen.

§ 11
Einarbeiten

Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 ABergV müssen neuangelegte Personen bei Aufnahme der Arbeit ausreichend lange zur Einweisung mit betriebserfahrenen Personen zusammen beschäftigt werden.

§ 12
Heilgehilfen (Heildiener),
Nothelfer

(1) In jedem Bergwerksbetrieb, in dem mehr als 20 Personen während einer Schicht beschäftigt werden, muß über Tage ein Heilgehilfe (Heildiener) anwesend sein.

(2) Auf jeder belegten Schicht muß wenigstens ein Nothelfer sowie zusätzlich je angefangene 20 Beschäftigte ein weiterer Nothelfer anwesend sein.

(3) Heilgehilfen und Nothelfer müssen nach Plänen ausgebildet worden sein. Die Pläne sind dem Landesoberbergamt anzuzeigen.

Abschnitt 3: Brandschutz, Explosionsschutz

§ 13 Bauwerke und leicht entzündliche Stoffe an Tagesschächten

(1) Schachtgebäude und andere Bauwerke im Umkreis von 20 m um Tagesschächte dürfen nicht aus brennbaren Werkstoffen errichtet werden.

(2) Leicht entzündliche Stoffe dürfen im Umkreis von 20 m um Tagesschächte nicht gelagert werden.

(3) Förder- und Schachtgerüste sowie Schachtgebäude sind von Ansammlungen leicht entzündlicher Stoffe freizuhalten.

§ 14 Einrichtungen zum Abdichten von Tagesöffnungen

An der Rasenhängebank einziehender Schächte und an einziehenden anderen Tagesöffnungen sind Vorrichtungen einzubauen oder bereitzuhalten, mit denen bei Ausbruch eines Brandes die Tagesöffnung schnell abgedichtet werden kann.

§ 15 Schädliche Gase

Jedes außergewöhnliche Auftreten von schädlichen Gasen ist dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Ausbau

(1) In einziehenden Tagesöffnungen muß der Ausbau auf mindestens 10 m vom Tage aus unbrennbar sein.

(2) Der Ausbau von Werkstätten, Maschinenräumen, Fahrzeugräumen, Haspel- und Seilscheibenkammern sowie Seilkanälen muß unbrennbar sein. Ausnahmen kann das Bergamt erteilen.

§ 17 Bremsbeläge, Fördergurte

(1) Bremsbeläge und Beläge von Reibungskupplungen sowie deren Befestigungen müssen unter Tage sowie in brand- oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen über Tage aus nicht brennbaren Werkstoffen bestehen.

(2) Fördergurte, die unter Tage sowie in brand- oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen über Tage verwendet werden, müssen schwer entflammbar sein.

§ 18 Betriebsmittel aus Kunststoffen, Treibriemen und Keilriemen

Lutten, Rohrleitungen und Schläuche aus Kunststoffen, Treibriemen und Keilriemen dürfen in

brand- oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen nur verwendet werden, wenn das Landesoberbergamt die Bauart dieser Betriebsmittel zugelassen hat; das gilt auch für über Tage eingesetzte flüssige Kunststoffe.

§ 19 Sicherung gegen elektrostatische Aufladung

In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sind Betriebsmittel, die sich elektrostatisch aufladen können, zu erden; Isolierstellen müssen metallisch leitend überbrückt werden.

§ 20 Wasserleitungen

(1) Wasserleitungen müssen vorhanden sein an belegten Arbeitsstätten, in Schachtgebäuden, an den Rasenhängebänken und in den Füllörtern von Tagesschächten, an den Anschlüssen der Blindschächte, auf den Bausohlen.

Ausnahmen kann das Bergamt erteilen.

(2) Aus den Wasserleitungen muß zu jeder Zeit genügend Wasser zu Feuerlöschzwecken entnommen werden können.

(3) Leitungen für Trinkwasser dürfen nicht mit Leitungen für Brauchwasser verbunden sein.

(4) Zapfstellen der Trinkwasserleitungen sind mit der Bezeichnung „Trinkwasser“, Zapfstellen der Brauchwasserleitungen mit der Bezeichnung „Kein Trinkwasser“ zu versehen.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Salzbergwerke und Tagebaue.

§ 21 Feuerlöschgeräte, Feuerlöscheinrichtungen

(1) Über Tage müssen in den Betriebsanlagen, insbesondere an den Stollenmundlöchern und Schachtzugängen, Feuerlöscher oder Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein.

(2) Unter Tage dürfen nur Feuerlöschgeräte und Feuerlöscheinrichtungen verwendet werden, die vom Landesoberbergamt zugelassen worden sind. Sie müssen mit dem Kennzeichen „BuT“ versehen sein. Die Bestimmungen des § 20 werden hierdurch nicht berührt.

(3) Unter Tage müssen mindestens in den nachstehend bezeichneten Grubenbauen tragbare Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT) oder selbsttätige Bergbau-Feuerlöscheinrichtungen (BuT) vorhanden sein:

Füllörter,
Sprengstofflager,
Räume zur Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten,
Werkstätten, Maschinenräume,
Fahrzeuggäume,
Haspelkammern und
Strecken mit Stetigförderern.

§ 22

Verwendung brennbarer
Flüssigkeiten und Gase

- (1) Brennbar Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55°C dürfen unter Tage nicht verwendet werden; Ausnahmen kann das Bergamt erteilen.
- (2) Das Lagern brennbarer Flüssigkeiten unter Tage über den Tagesbedarf hinaus bedarf der Genehmigung durch das Landesoberbergamt.
- (3) Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste brennbare Gase dürfen unter Tage und in brand- und explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen über Tage, mit Ausnahme ihrer Verwendung zum Brennschneiden und Schweißen, nicht verwendet werden; Ausnahmen kann das Bergamt erteilen.
- (4) Über Tage in brand- und explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen in hydraulischen Einrichtungen, Anlagen und Geräten nur Flüssigkeiten verwendet werden, die vom Landesoberbergamt zugelassen worden sind.

§ 23

Brennbare
Schmier- und Putzmittel

Brennbare Schmier- und Putzmittel dürfen nur in geschlossenen, bruchsicheren und mindestens schwer entflammaren Behältern bereitgehalten werden. In explosionsgefährdeten Räumen müssen diese Behälter außerdem aus antistatischem Material bestehen.

§ 24

Lagerung, Abfüllung und Beförderung
brennbarer Flüssigkeiten

- (1) Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten im Sinne dieser Vorschrift sind die in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) bezeichneten Anlagen.
- (2) Anlagen, die in der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten als anzeigebedürftig bezeichnet werden, dürfen in Betrieb genommen werden, wenn dies vor der Inbetriebnahme der Anlage dem Bergamt angezeigt worden ist. Den Anzeigen sind alle für die Beurteilung der Anlage erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Anlagen, die in der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten als erlaubnisbedürftig bezeichnet werden, dürfen nur auf Grund einer vom Bergamt erteilten Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden.
- (4) Unzulässig ist die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Durchgängen und Durchfahrten, in Treppenträumen, in allgemein zugänglichen Fluren, auf Dächern und in Arbeitsräumen. Darüber hinaus ist die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse AI, AII oder B an den nachstehend genannten Orten bei Überschreitung der nachstehend angegebenen Lagermengen unzulässig:

1 Ort der Lagerung	2 Art der Behälter	3 Lagermenge in Litern	
		AI	AII oder B
1. Büro- und Aufenthaltsräume und Räume, die mit diesen in unmittelbarer, nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen	zerbrechliche Gefäße	1	5
	sonstige Gefäße	1	5
2. Keller von Büro- und Aufenthaltsräumen	zerbrechliche Gefäße	1	5
	sonstige Gefäße	20	20
3. Vorratsräume (Magazinräume, Werkstätten)			
3.1 bis 60 m ²	zerbrechliche Gefäße	5	10
	sonstige Gefäße	60	120
3.2 über 60 bis 500 m ²	zerbrechliche Gefäße	20	40
	sonstige Gefäße	200	400
3.3 über 500 m ²	zerbrechliche Gefäße	30	60
	sonstige Gefäße	300	600

(5) Für Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten richten sich die Prüfungen nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Sieht die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten Prüfungen durch Sachverständige oder sachverständige Stellen vor, müssen diese Sachverständigen oder sachverständigen Stellen vom Landesoberbergamt anerkannt sein; das gilt nicht, wenn die Sachverständigen oder sachverständigen Stellen hierfür nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt sind oder wenn andere Rechtsvorschriften etwas anderes regeln.

§ 25

Acetylenanlagen

(1) Acetylenanlagen im Sinne dieser Vorschrift sind die in der jeweils geltenden Fassung der Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220) bezeichneten Anlagen.

(2) Unter Tage und in Tagebauen dürfen Acetylenanlagen mit Ausnahme von Acetylenflaschen und Einrichtungen zur Entnahme von Acetylen aus Acetylenflaschen nicht verwendet werden. Es dürfen nicht mehr als sechs Acetylenflaschen zu einer Acetylenflaschenbatterie zusammengefaßt werden.

(3) Es dürfen nur Entnahmeeinrichtungen verwendet werden, für deren Bauart eine Bauartzulassung nach der Acetylenverordnung erteilt ist.

(4) Für Acetylenanlagen richten sich die Prüfungen nach der Acetylenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Sieht die Acetylenverordnung Prüfungen durch Sachverständige oder sachverständige Stellen vor, müssen diese Sachverständigen oder sachverständigen Stellen vom Landesoberbergamt anerkannt sein; das gilt nicht, wenn die Sachverständigen oder sachverständigen Stellen hierfür nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt sind oder wenn andere Rechtsvorschriften etwas anderes regeln.

§ 26

Einsatz der Grubenwehr

Bei Grubenbränden, Auftreten schädlicher Stoffe und Gase und Sauerstoffmangel dürfen in Grubenbauen planmäßige Brandbekämpfungs-, Rettungs- oder Sicherungsarbeiten nur von Grubenwehren durchgeführt werden. Unbeschadet der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 ABBergV haben die Ausbildung, Ausstattung und Ausrüstung sowie der Einsatz und die Überwachung der Grubenwehr nach einem vom Unternehmer aufzustellenden und dem Landesoberbergamt anzuzeigenden Plan zu erfolgen. Ausnahmen von Satz 1 kann das Bergamt für Personen erteilen, die mit Sicherungsarbeiten beschäftigt werden sollen.

Abschnitt 4:

Maschinen, maschinelle Anlagen, Druckbehälter

§ 27

Arbeiten an stillstehenden Maschinen und maschinellen Anlagen

Bei Arbeiten an stillstehenden Maschinen und stillstehenden maschinellen Anlagen sind Maßnahmen zu treffen, die ein unbeabsichtigtes Inbetriebsetzen der Maschinen und Anlagen verhindern. Die

gegen ein unbeabsichtigtes Inbetriebsetzen getroffenen Maßnahmen dürfen nur auf Anweisung der Person, die die Arbeiten durchgeführt hat, oder, wenn an den Arbeiten mehrere Personen beteiligt waren, nur auf Anweisung der zuständigen verantwortlichen Person oder im Fall des § 5 Abs. 5 ABBergV nur auf Anweisung des weisungsbefugten Beschäftigten, bei Arbeiten mehrerer Gruppen auf Anweisung der zuständigen verantwortlichen Person, aufgehoben werden.

§ 28

Lademaschinen, Bagger

(1) Lademaschinen oder Bagger dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn sich in ihrem Arbeitsbereich keine Personen aufhalten; die Inbetriebnahme dieser Maschinen muß durch ein Signal angekündigt werden.

(2) Der Aufenthalt von Personen im Arbeitsbereich von Lademaschinen oder Baggern ist während des Betriebes verboten.

(3) Die mit der Bedienung von Lademaschinen oder Baggern beauftragten Personen dürfen die Maschinen nur verlassen, wenn diese sich nicht von selbst in Bewegung setzen können und gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte gesichert werden.

§ 29

Betrieb und Überwachung von Luftverdichtern mit ölgeschmierten Druckräumen

(1) Luftverdichter mit ölgeschmierten Druckräumen sind so zu betreiben, daß die vorgesehenen Verdichtungsendrücke und die hierbei auftretenden Temperaturen nicht überschritten werden.

(2) Zum Schmieren der Verdichter dürfen nur Öle verwendet werden, deren Eigenschaften den vorgesehenen Betriebsbedingungen und den Anforderungen der DIN 51506 entsprechen. Der Ölverbrauch ist auf ein Mindestmaß einzustellen und laufend in geeigneter Weise zu überwachen.

(3) Luftverdichter mit ölgeschmierten Druckräumen über 20 kW Leistungsbedarf und deren Zubehör (Leitungstück zwischen Druckstutzen und Nachkühler, Nachkühler und Abscheider) sind spätestens nach 5000 Betriebsstunden oder spätestens nach drei Jahren zu reinigen und zu prüfen; Ölkrusten und andere Ablagerungen sind dabei zu entfernen. Satz 1 gilt nicht für Schraubenverdichter mit einer Verdichtungstemperatur von nicht mehr als 100°C.

(4) An in Betrieb befindlichen Druckluft-Sammelleitungen und in ihrer unmittelbaren Nähe dürfen keine Schweiß- oder Schneidarbeiten vorgenommen werden.

§ 30

Behälter und Rohrleitungen für heiße, giftige, ätzende oder brennbare Stoffe

(1) Rohrleitungen müssen, soweit sie nicht auf dem Boden oder der Sohle verlegt sind, so verlagert oder aufgehängt werden, daß ihre Last mit mindestens zweifacher Sicherheit getragen wird.

(2) Abzweigende Rohrleitungen müssen unmittelbar hinter der Abzweigstelle abgesperrt werden können.

(3) An Behältern oder Rohrleitungen, die heiße Stoffe enthalten, dürfen brennbare Stoffe nicht gelagert werden; darüber hinaus müssen in ihrem Verkehrs- oder Arbeitsbereich Vorkehrungen gegen Verbrennungen getroffen werden.

(4) Flanschverbindungen von Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten dürfen sich nicht über bewegten Maschinenteilen befinden.

(5) Be- und Entlüftungsleitungen für Behälter oder Rohrleitungen, die giftige, ätzende oder brennbare Stoffe enthalten, dürfen nicht in geschlossene Räume münden. Sie sind so zu führen, daß Personen oder die Sicherheit im Betrieb nicht gefährdet werden.

(6) Kanäle und Gräben für Rohrleitungen mit giftigen, ätzenden oder brennbaren Flüssigkeiten müssen durch Querwände so unterteilt sein, daß austretende Flüssigkeit sich im Rohrkanal oder Rohrgraben nicht ungehindert ausbreiten kann.

§ 31

Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen und Rohrleitungen

(1) Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen und Rohrleitungen im Sinne dieser Vorschrift sind die in der jeweils geltenden Fassung der Druckbehälterverordnung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 830) bezeichneten Anlagen.

(2) Füllanlagen dürfen unter Tage und in Tagebauen nicht verwendet werden.

(3) Druckbehälter, Druckgasbehälter und Rohrleitungen müssen so aufgestellt und betrieben werden, daß sie vor äußeren mechanischen Einwirkungen geschützt sind und ihre Bedienung, Wartung und Überwachung ohne Behinderung und gefahrlos möglich ist.

(4) Für Druckbehälter, Druckgasbehälter, Rohrleitungen und deren Ausrüstungsteile richten sich die Einteilung in Prüfgruppen und die Prüfungen nach der Druckbehälterverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Abweichend von Absatz 4 sind Sauerstoffflaschen für Atemschutzgeräte, die unter Tage oder in Tagebauen verwendet werden, in Zeitabständen von längstens 6 Jahren zu prüfen. Die Wasserdruckprobe ist in Zeitabständen von längstens 6 Jahren vorzunehmen. Satz 1 gilt nicht für Sauerstoffflaschen von Fluchtgeräten.

(6) Sieht die Druckbehälterverordnung Prüfungen durch Sachverständige oder sachverständige Stellen vor, müssen diese vom Landesoberbergamt anerkannt sein oder die Anforderungen des § 31 Druckbehälterverordnung erfüllen.

§ 32

Dampfkesselanlagen

(1) Dampfkesselanlagen im Sinne dieser Vorschrift sind die in der jeweils geltenden Fassung der Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) bezeichneten Anlagen.

(2) Dampfkesselanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Landesoberbergamts errichtet, betrieben und geändert werden. Einer Genehmigung bedarf es nicht in den Fällen, in denen die Dampfkesselverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Freistellung vom Erlaubnisvorbehalt vorsieht.

(3) Eine vor dem 30. Juni 1980 nach den bisherigen Vorschriften erteilte Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels oder einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage gilt als Genehmigung nach Absatz 2.

(4) Für Dampfkesselanlagen richten sich die Prüfungen nach der Dampfkesselverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Sieht die Dampfkesselverordnung Prüfungen durch Sachverständige oder sachverständige Stellen vor, müssen diese Sachverständigen oder sachverständigen Stellen vom Landesoberbergamt anerkannt sein; das gilt nicht, wenn die Sachverständigen oder sachverständigen Stellen hierfür nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt sind oder wenn andere Rechtsvorschriften etwas anderes regeln.

§ 33

Ausführungs-, Ankündigungs-, Meldesignale

(1) Für die Förderung unter und über Tage gelten folgende Ausführungssignale:

a) hörbare Signale:

ein Ton	= „Halt“
zwei Töne	= „Auf“ bzw. „Vorwärts“, bei Förderung mit Fahrzeugen „Wegfahren“ (vom Signalgeber fort)
drei Töne	= „Hängen“ bzw. „Rückwärts“, bei Förderung mit Fahrzeugen „Herkommen“ (zum Signalgeber hin)

b) Signale mit tragbarer Leuchte:

kreisförmiges Bewegen	= „Halt“
Auf- und Abbewegungen in senkrechter Richtung	= „Auf“ bzw. „Vorwärts“, bei Förderung mit Fahrzeugen „Wegfahren“ (vom Signalgeber fort)
Hin- und Herbewegungen in waagerechter Richtung	= „Hängen“ bzw. „Rückwärts“, bei Förderung mit Fahrzeugen „Herkommen“ (zum Signalgeber hin)

c) Signale mit feststehender Leuchte und ungefärbtem Licht:

einmal kurz ausschalten	= „Halt“
zweimal kurz ausschalten	= „Auf“ bzw. „Vorwärts“
dreimal kurz ausschalten	= „Hängen“ bzw. „Rückwärts“

d) Signale mit feststehender Leuchte und farbigem Licht:

rotes Licht	= „Halt“
grünes Licht	= „freie Fahrt“

(2) Für die Förderung in Schächten und in geeigneten Förderstrecken mit über 40° Neigung dürfen die in Absatz 1 unter Buchstabe b) bis d) genannten Signale nicht verwendet werden.

(3) Als Ankündigungssignale für die Förderung in Aufhauen und Abhauen sind festzusetzen:

„Beginn der Förderung“,
 „Ende der Förderung“,
 „Beginn der Fahrung“ und
 „Ende der Fahrung“.

(4) Sofern zusätzlich zu den in Absatz 1 und 3 genannten weitere Ausführungs-, Ankündigungs- oder Meldesignale erforderlich sind, müssen sie einheitlich für den ganzen Bergwerksbetrieb festgelegt werden.

(5) Abweichend von Absatz 4 dürfen Personen, die Fördertrume von Schächten betreten müssen, zusätzliche Signale mit dem Haspelführer (Fördermaschinenisten) vereinbaren.

§ 34

Bekanntgabe der Signale

Ankündigungs-, Melde- und Ausführungssignale, mit Ausnahme der gemäß § 33 Absatz 5 vereinbarten, sind bei ortsfesten Fördereinrichtungen am Bedienungsstand und an den Stellen, die während der Förderung mit einer Person besetzt sind, auf Tafeln bekanntzumachen.

§ 35

Signalgebung

(1) Signale dürfen nur mit den dazu bestimmten Signalanlagen gegeben werden.

(2) Andere als die gemäß § 34 auf Tafeln bekanntgemachten oder nach § 33 Absatz 5 vereinbarten Signale dürfen nicht gegeben werden.

(3) Für die Förderung in Schächten und Förderstrecken mit über 40° Neigung dürfen Signale nur von Anschlägern und, außer beim Umsetzen der Förderkörbe (Fördergefäße) an Anschlägen, erst nach dem Schließen der Tore gegeben werden. Dies gilt nicht für die in § 64 Satz 2 bezeichneten Personen, wenn diese die Signale selbst geben.

(4) Unbefugtes Signalgeben ist verboten.

(5) Signale müssen deutlich gegeben werden.

(6) Signale dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie eindeutig wahrgenommen worden sind, andernfalls ist ihre Wiederholung abzuwarten.

(7) Das Signal „Halt“ ist sofort zu befolgen.

§ 36

Stetigförderer

(1) Sind die Antriebe mehrerer hintereinander geschalteter Stetigförderer verriegelt, so darf nach Aufheben der Verriegelung jeder Antrieb nur für sich allein eingeschaltet werden können.

(2) Stetigförderer, die nicht von jeder Stelle entlang des Förderweges aus stillgesetzt werden können, müssen mit einer Signalanlage ausgerüstet sein, mit der das Anlaufen angekündigt und das Stillsetzen veranlaßt werden kann. Die Abstände der Signalgeber und -empfänger dürfen in Strecken höchstens 30 m, in Gewinnungsbetrieben höchstens 12 m betragen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Stetigförderer bis zu 30 m Länge in Strecken und für Stetigförderer bis zu 12 m Länge in Gewinnungsbetrieben, sofern sie einsehbar sind.

(4) Stetigförderer dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen festgelegt, entspannt und vorgespannt werden.

(5) In Strecken mit Gurtbandförderern muß die freie Höhe zwischen Streckensohle und Unterband sowie der Abstand des Förderers vom Streckenstoß, von Ausbau- und Einbauteilen mindestens 0,3 m betragen.

(6) Sperrige Gegenstände dürfen in Kettenkratzförderern nur befördert werden, wenn die neben dem Förderer beschäftigten Personen zuvor verständigt worden sind.

(7) Ketten und Kettenschlösser von Kettenkratzförderern müssen vor ihrer ersten Verwendung geprüft worden sein. Bei der Prüfung muß eine Werksbescheinigung vorliegen, aus der Prüf- und Bruchlast der Ketten und der Kettenschlösser hervorgeht.

(8) Das Ingangsetzen von Stetigförderern ist vorher durch Signal anzuzeigen.

§ 37

Ortsfeste Antriebe, Umkehren

(1) Ortsfeste Antriebe und Umkehren von Förderanlagen müssen so befestigt werden, daß sich ihre Lage nicht von selbst verändern kann.

(2) Mit der Bedienung von Antrieben beauftragte Personen müssen von ihrem Arbeitsplatz aus die Antriebe stillsetzen können. Sie müssen durch Signal oder Zuruf von den an den Fördermitteln oder in deren Nähe beschäftigten Personen unmittelbar verständigt werden können.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Fördermittel, die entlang des Förderweges von jeder Stelle aus stillgesetzt werden können.

§ 38

Übergabestellen

Übergabestellen von Fördermitteln und Rollöchern sind so einzurichten, daß niemand durch fallendes Fördergut gefährdet wird.

§ 39

Errichtung und Betrieb von Hängebahnen

(1) Errichtung und Betrieb von Hängebahnen mit maschinellem Antrieb bedürfen der Genehmigung des Bergamts.

(2) Lasten sind mit den Gehängen so zu befördern, daß sie nicht herabfallen können.

§ 40

Berechtigung zum Fahren von Lokomotiven

(1) Lokomotiven dürfen nur von Lokomotivführern, von Personen, die zum Lokomotivführer ausgebildet werden, im Beisein der mit der Ausbildung betrauten Person sowie

von Personen, die mit der Wartung oder Instandsetzung von Lokomotiven beauftragt sind, innerhalb von Lokomotivabstellräumen und -werkstätten

gefahren werden.

(2) Als Lokomotivführer dürfen nur Personen beschäftigt werden, die ausgebildet worden sind und ihre Befähigung zur Führung von Lokomotiven der

für den Lokomotivbetrieb zuständigen verantwortlichen Person nachgewiesen haben.

(3) Die Ausbildung von Lokomotivführern muß nach einem dem Landesoberbergamt anzuzeigenden Plan erfolgen.

(4) Absätze 1 und 2 gelten für das Führen der Fahrzeuge entsprechend.

§ 41

Seile und Zughaken

(1) Förderseile zur Förderung in Förderstrecken mit mehr als 10° Neigung müssen beim Auflegen eine mindestens 6fache Sicherheit im Verhältnis zur größten im Betrieb vorkommenden durch die Last hervorgerufenen Zugkraft haben.

(2) Die Bruchlast der Seile ist als ermittelte Bruchlast oder durch Zerreißen im ganzen Strang nachzuweisen.

(3) Zugseile zur Förderung in söhligen Strecken müssen bei stehend angeordneten Haspeln unterschlägig, bei hängend angeordneten Haspeln ober-
schlägig auf die Seiltrommel aufgewickelt werden. Ausnahmen kann das Bergamt erteilen.

(4) Seile zur Förderung in Förderstrecken sind durch Kauschen mit Klemmbügeln oder andere gleichwertige Verbindungen einzubinden.

(5) Zughaken müssen mindestens eine 10fache Sicherheit im Verhältnis zur größten im Betrieb vorkommenden durch die Last hervorgerufenen Zugkraft haben. Zughaken und andere Verbindungen zwischen Wagen und Seil dürfen sich nicht selbsttätig lösen können.

§ 42

Bunker, Behälter, Übergabetrichter

(1) Bunker, Behälter und ähnliche Einrichtungen sind so einzurichten, daß Stauungen des Schüttgutes von außen gefahrlos beseitigt werden können. Ist dies nicht möglich, so müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen Stauungen von innen gefahrlos beseitigt werden können. Können die Bunker von unten geleert werden, müssen die Austragsvorrichtungen geschlossen und gegen Öffnen gesichert sein. Die Beschäftigten müssen sich anseilen und einen sicheren Stand haben.

(2) Bunker, Behälter und ähnliche Einrichtungen, deren Schüttgut gesundheitsschädliche oder explosionsgefährliche Gase oder Dämpfe abgeben kann, sind so einzurichten oder zu belüften, daß sich solche Gase oder Dämpfe nicht in gefahrdrohender Menge ansammeln können.

(3) Stauungen dürfen nur mit den dafür bestimmten Geräten oder Einrichtungen beseitigt werden.

(4) Füllgut in Bunkern und Behältern darf nur von gesicherten Personen betreten werden. Dies gilt nicht für Kippgräben.

(5) Befahrungen und Arbeiten in Bunkern und Behältern dürfen nur auf Anweisung einer verantwortlichen Person durchgeführt werden. Die verantwortliche Person hat die Sicherungsmaßnahmen zu bestimmen und muß anwesend sein, solange sich Personen im Bunker befinden.

(6) Für Übergabetrichter gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 entsprechend.

§ 43

Arbeiten in engen, schwer zugänglichen oder heißen Räumen

Bei Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen sowie in Bunkern, Behältern, Gräben, Rohrleitungen und ähnlichen Einrichtungen, in denen Personen durch brennbare oder schädliche Stäube, Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe, Nebel oder Sauerstoffmangel gefährdet werden können, dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des § 9 ABBergV, Kanäle mit Gasleitungen ohne angelegtes Gasschutzgerät nur betreten werden, wenn festgestellt worden ist, daß brennbare oder gesundheitsschädliche Gase dort nicht vorhanden sind. Enge oder schwer zugängliche Räume dürfen nicht mit Sauerstoff belüftet werden.

§ 44

Signalanlagen

Für die Förderung in Strecken muß zwischen den Anschlägen und dem Stand des Haspelführers eine Signalanlage vorhanden sein. Dies gilt nicht für den Anschlag, an dem der Haspelführer zugleich Anschläger ist.

§ 45

Aushängetafeln

An den Anschlägen von Förderstrecken sowie an Aufhauen, Abhauen und am Stand des Haspelführers sind auf einer Tafel bekanntzumachen

die Höchstzahl der anzuschlagenden oder aufzuschiebenden Wagen
und

das Verbot der gleichzeitigen Förderung und Fahrung, wenn eine Ausnahme von § 63 Abs. 3 nicht erteilt worden ist.

II.

Zusatzbestimmungen für Grubenbetriebe

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 46

Sprechverbindungen

In den in Auffahrung befindlichen Grubenbauen muß eine Fernsprechanlage nahe am Arbeitsplatz vor Ort vorhanden sein.

§ 47

Sicherung gegen Absturz und fallende Gegenstände

(1) Grubenbaue und Bohrlöcher mit mehr als 40° Neigung müssen an den oberen Öffnungen und Zugängen mit Schutzvorrichtungen gegen Absturz von Personen und Hineinfallen von Gegenständen versehen sein; die unteren Öffnungen und Zugänge müssen so gesichert sein, daß Personen durch herausfallende Gegenstände nicht gefährdet werden.

(2) Versatzgut, sonstige Schüttgüter oder Gegenstände dürfen an Schächten und anderen Grubenbauen mit mehr als 40° Neigung nur so gelagert werden, daß sie nicht hineinfallen oder abrollen

können. Innerhalb dieser Grubenbaue müssen sie so abgelegt oder so eingebracht werden, daß Personen an tiefer gelegenen Stellen nicht gefährdet werden.

(3) Wird beim Abteufen von Schächten oder in Abhauen Haufwerk durch Bohrlöcher abgefördert, so dürfen das Haufwerk, die Abteufsohle oder die Vortriebsstelle erst betreten werden, nachdem geeignete Schutzvorrichtungen insbesondere gegen Absturz von Personen eingebracht sind.

(4) Ausbau und Einbauten in Schächten sowie in Strecken mit mehr als 40° Neigung sind von Haufwerk freizuhalten.

§ 48

Schutzbereiche um Standwasser, wasserführende Schichten oder Klüfte

Grubenbaue und Bohrlöcher dürfen innerhalb eines Bereiches von 20 m seitlich oder unterhalb von festgestellten oder vermuteten Standwassern nicht hergestellt werden. In Salzbergwerken und Betrieben zur Gewinnung von Steinen und Erden dürfen auch im Bereich von 20 m um wasserführende Schichten oder Klüfte, rechtwinklig zu deren nächstgelegener Grenze gemessen, Grubenbaue und Bohrlöcher nicht hergestellt werden. Ausnahmen von Satz 1 und 2 kann das Bergamt erteilen.

§ 49

Lösen von Standwassern

(1) Das Lösen von Standwassern von Grubenbauen aus, die weniger als 20 m von den Standwassern entfernt sind, bedarf der Genehmigung des Bergamts.

(2) Beim Lösen von Standwassern muß ein beleuchteter und sicherer Fluchtweg vorhanden sein. Der Fluchtweg ist vor Aufnahme der Arbeiten den damit beschäftigten Personen bekanntzumachen.

(3) Während der Arbeiten zum Lösen von Standwassern dürfen andere Grubenbaue, die im Falle eines Wasserdurchbruchs gefährdet werden können, nicht belegt werden.

(4) Bohrungen zur Ermittlung der Lage und zum Lösen von Standwassern dürfen nur nach markscheiderischen Angaben und nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person durchgeführt werden.

(5) Bohrlöcher müssen mit absperbarem Standrohr ausgerüstet sein. Für Bohrlöcher in festem Gestein kann das Bergamt Ausnahmen erteilen, sofern der zu erwartende Wasserdruck am Bohrlochmund weniger als 1 bar beträgt.

(6) Über Bohrungen ist eine Bohrliste zu führen, die mindestens Ansatzpunkt, Richtung und Länge der Bohrlöcher enthalten muß.

§ 50

Sperrung von Grubenbauen, Rolllöcher

(1) Grubenbaue, die vorübergehend nicht bewettert werden sollen, sind zu sperren.

(2) Die Sperrung von Grubenbauen darf nur auf Anweisung des Unternehmers oder der von ihm hierfür bestimmten Person aufgehoben werden. Das gilt auch, wenn die Sperrung nur vorübergehend aufgehoben wird.

(3) Gesperrte Grubenbaue sowie Bruchfelder und Rolllöcher dürfen nicht betreten werden. Das Verbot ist an den Absperrungen auf Tafeln bekanntzumachen.

(4) Abweichend von Absatz 3 dürfen Rolllöcher auf Anweisung einer verantwortlichen Person betreten werden. Die verantwortliche Person muß solange anwesend sein, wie sich Personen in feststehenden Rollöchern aufhalten. Müssen leere Rolllöcher betreten werden, so genügt die Anwesenheit einer zweiten erfahrenen Person.

§ 51

Abdämmung von Grubenbauen

(1) Grubenbaue, die aufgegeben worden sind, müssen an den Zugängen durch Dämme abgeschlossen sein.

(2) Dämme dürfen nur auf Anweisung des Unternehmers geöffnet werden.

§ 52

Ausbau

(1) Freigelegtes Gebirge ist vor dem Einbringen des Ausbaus zu bereißen.

(2) Ausbau ist so einzubringen, daß er das Gebirge stützt. Hohlräume zwischen Ausbau und Gebirge sind zu verfüllen.

(3) Ist die Sicherheit durch den vorgeschriebenen Ausbau nicht gewährleistet, so muß zusätzlicher oder stärkerer Ausbau eingebracht werden. Muß dies in nachfolgenden Arbeitsschichten beibehalten werden, so hat die zuständige verantwortliche Person den verantwortlichen Personen der nachfolgenden Schicht davon Kenntnis zu geben und spätestens nach Beendigung der Schicht den Unternehmer zu unterrichten.

(4) Ausbau darf erst ausgewechselt oder vorübergehend entfernt werden, nachdem eine anderweitige Sicherung getroffen worden ist.

(5) Ausbau darf nur als Widerlager, z. B. für Rück- oder Raubvorrichtungen, für Hebezeuge oder Fördereinrichtungen benutzt werden, wenn die eingeleiteten Belastungen zu keiner unzulässigen Schwächung des Ausbaus führen.

§ 53

Lose, überhängende Gebirgstelle

Lose und überhängende Gebirgstelle, die sich abzusetzen drohen, müssen hereingewonnen oder gegen Hereinbrechen gesichert werden.

§ 54

Raubarbeiten

(1) Ausbau darf nur nach Anweisung der zuständigen verantwortlichen Person geraubt werden.

(2) Raubarbeiten müssen von sicherer Stelle aus mit geeigneten Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Abschnitt 2:

Bewetterung

§ 55

Bewetterungspflicht

(1) Durchschlägige Grubenbaue müssen durch den Hauptwetterzug bewettert werden (durchgehende Bewetterung).

(2) Personen dürfen sich in unbewetterten Grubenbauen nicht aufhalten.

(3) Allen Betriebspunkten in nicht gesperrten Grubenbauen ist, außer den Betriebspunkten, für die Bewetterung durch Druckluft oder Wetteraustausch zugelassen ist, für jede dort beschäftigte Person eine Wettermenge von mindestens 2 m³/min zuzuführen; Ausnahmen kann das Bergamt erteilen.

§ 56

Erzeugung des Wetterzugs

(1) Belegte, nicht durchschlägige Grubenbaue müssen sonderbewettert werden (Sonderbewetterung).

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Grubenbaue mit Neigungen von 0 bis 5° bis auf 20 m Entfernung vom durchgehenden Wetterstrom durch Wetteraustausch bewettert werden.

(3) Bewetterung ausschließlich durch ausblasende Druckluft ist verboten; Ausnahmen kann das Bergamt erteilen.

§ 57

Lüfteranlagen, Sonderbewetterung

(1) Hauptlüfter dürfen nur innerhalb des festgelegten Regelbereiches betrieben werden.

(2) Die Sonderbewetterung darf nur für die Dauer notwendiger Instandsetzungsarbeiten unterbrochen werden.

(3) Die Sonderbewetterung darf erst wieder in Betrieb gesetzt werden, wenn festgestellt worden ist, daß dies gefahrlos geschehen und durch die abgeführten Wetter keine Gefahr entstehen kann.

(4) Nach Wiederinbetriebnahme der Sonderbewetterung dürfen die Grubenbaue erst wieder belegt werden, wenn festgestellt worden ist, daß die Wetter frei von schädlichen Gasen sind oder daß der Gehalt der Wetter an schädlichen Gasen die zulässigen Grenzen nicht übersteigt.

§ 58

Wetterbauwerke

(1) Werden Wetterströme durch Wettertüren getrennt, so ist die Trennung durch mindestens zwei Wettertüren vorzunehmen.

(2) Wettertüren von Wetterbauwerken müssen so gegeneinander verriegelt sein, daß jeweils nur eine Wettertür geöffnet werden kann.

(3) Wettertüren müssen selbsttätig schließen.

(4) Wettertüren, die nicht mehr der Wetterführung dienen, sind auszuhängen.

(5) Ausnahmen von Absatz 2 und Absatz 3 kann das Bergamt erteilen.

§ 59

Wetterüberwachung

(1) Die Belegschaft eines nicht im durchgehenden Wetterstrom liegenden Grubenbaues darf diesen erst betreten, wenn die hierfür beauftragte Person festgestellt hat, daß der Grubenbau frei von schädlichen Gasen, z. B. Sprengschwaden, ist.

(2) Zur Überwachung der Wetterversorgung müssen für den Hauptwetterstrom und für alle Teilströme Meßstellen festgelegt werden.

(3) Die Mengen der ein- und ausziehenden Wetter sowie die der Teilströme sind wenigstens vierteljährlich zu ermitteln und zu dokumentieren; das gilt auch für sonderbewetterte Betriebe.

(4) Der Unternehmer hat die Dokumentation vierteljährlich zu prüfen und dies zu vermerken.

§ 60

Wettersteiger

In Bergwerksbetrieben mit mehr als 50 Beschäftigten unter Tage ist zur Überwachung der Bewetterung ein Wettersteiger zu bestellen. Dieser muß nach einem Plan, der dem Landesoberbergamt anzuzeigen ist, ausgebildet sein.

Abschnitt 3:

Fahrung

§ 61

Fahrwege in Strecken unter 40° Neigung

(1) In söhligen und geneigten Strecken unter 40° Neigung, in denen sowohl maschinelle Förderung als auch Fahrung zu Fuß stattfindet, muß an einem Streckenstoß ein Fahrweg vorhanden sein. Fahrwege müssen mindestens eine Breite von 0,8 m und eine lotrechte Höhe von 1,8 m haben; Ausnahmen kann das Bergamt erteilen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen sich Fahrwege in Füllörtern sowie an Lade- oder Kippstellen in der Mitte der Strecken befinden.

(3) Fahrwege müssen bei Kreuzungen mit Stetigförderern, mit Aufstellgleisen und mit Gleisen an Lade- oder Kippstellen unter- oder übergeführt werden. Kreuzungen der Fahrwege mit Fördermitteln sind so einzurichten, daß Fahrende durch Fördermittel oder Fördergut nicht gefährdet werden.

§ 62

Fahrwege in Grubenbauen über 40° Neigung

(1) In für die Fahrung vorgesehenen Grubenbauen über 40° Neigung, mit Ausnahme der Gewinnungsbetriebe, müssen Fahrwege einen freien Querschnitt von mindestens 0,6 x 0,8 m haben. Fahrwege neben Förderern oder frei gleitendem Haufwerk müssen durch einen Verschlag geschützt sein.

(2) Fahrwege in den in Abs. 1 bezeichneten Grubenbauen müssen mit Fahrten ausgerüstet sein. In Grubenbauen unter 75° Neigung sind anstelle von Fahrten andere Einrichtungen zulässig, wenn sie den Fahrenden einen festen Halt bieten.

(3) Fahrten in Grubenbauen bis 75° Neigung müssen miteinander verbunden und in Abständen von höchstens 20 m fest verlagert sein.

(4) Fahrwege in Grubenbauen über 75° Neigung müssen in Abständen von höchstens 7 m mit Ruhebühnen ausgerüstet sein, wenn die Fahrenden sich nicht an jeder Stelle des Fahrweges rückwärts anlehnen können.

(5) Fahrten in Grubenbauen über 75° Neigung müssen

einzeln fest verlagert sein,
die Fahrlöcher der Ruhebühnen überdecken,

über die Ruheebenen mindestens 1 m hinausragen, sofern nicht feste Handgriffe statt des überragenden Endes angebracht sind.

Fahrten dürfen zwischen den Ruheebenen höchstens 90° Neigung haben.

(6) Fahrten müssen so verlegt sein, daß auf der Rückseite der Sprossen noch ein freier Raum von 0,1 m vorhanden ist.

§ 63

Verhalten der Fahrenden

- (1) Fahrende müssen die Fahrwege benutzen.
- (2) Gleise dürfen zwischen gekuppelten oder eng beieinander stehenden Wagen nicht überquert werden.
- (3) Fahrwege in Aufhauen und Abhauen mit Haspelförderung sowie in Strecken mit maschinell angetriebenen Hängebahnen dürfen nur befahren werden, wenn die Förderung ruht. Fahrende haben dem Haspelführer oder Bedienungsmann des Antriebs das Betreten des Fahrwegs vorher anzukündigen. Ausnahmen kann das Bergamt erteilen.

§ 64

Personenbeförderung, Mitfahren auf maschinellen Fördereinrichtungen

Die Benutzung maschineller Fördereinrichtungen zur Personenbeförderung in söhligen und geneigten Grubenbauen bedarf der Genehmigung des Bergamts. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für das Mitfahren

1. von Erkrankten, Verletzten und ihren Begleitern,
2. der mit der Untersuchung und Instandsetzung des Ausbaus und der Betriebseinrichtungen in Schächten oder Gestellbergen beauftragten Personen, wenn die Befahrung diesen Zwecken dient,
3. auf Begleitersitzen von Lokomotiven und Gleislokomotiven.

§ 65

Bahnanlagen

Die Errichtung und der Betrieb von Bahnanlagen bedürfen der Genehmigung des Bergamts.

§ 66

Nicht schienengebundene Fahrzeuge

Der Betrieb von nicht schienengebundenen Fahrzeugen mit Eigenantrieb bedarf der Genehmigung des Bergamts.

§ 67

Luftverdichter unter Tage

Errichtung und Betrieb von Luftverdichtern unter Tage bedürfen der Genehmigung des Bergamts.

§ 68

Auf- und Abspringen während der Fahrt

Das Auf- und Abspringen von Personen während der Fahrt von maschinellen Einrichtungen ist verboten.

III.

Zusatzbestimmungen für Tagebaue und Tagesbetriebe

§ 69

Feuerwehr

Jeder Bergwerksbetrieb muß zur Brandbekämpfung über Tage einer Feuerwehr angeschlossen sein, sofern eine eigene Feuerwehr nicht vorhanden ist.

§ 70

Böschungen im Trockenabbau

- (1) Böschungen dürfen bei maschineller Gewinnung maximal einen Meter höher sein, als das Gewinnungsgerät greifen kann.
- (2) Böschungen, an denen Rutschungen auftreten können, sind zu überwachen.
- (3) Droht eine Rutschung, zeigen sich an oder auf Böschungen Risse, Ausspülungen oder lose Massen, sind sofort Maßnahmen zur Sicherung gefährdeter Personen zu treffen.

§ 71

Kulturfähige Bodenschichten

Kulturfähige Bodenschichten sind, soweit die Mächtigkeit eine getrennte Gewinnung gestattet, für die Wiedernutzbarmachung gesondert abzutragen und zur Erhaltung der Nutzfähigkeit schonend zu behandeln.

§ 72

Unterbringung des Abraums

Der Unternehmer hat die anfallenden Abraummassen wieder in den Tagebau, in dem sie gewonnen wurden, oder in andere Tagebaue so einzubringen, daß eine ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung gewährleistet ist. Eine Verwendung des Abraums für andere betriebliche Zwecke ist zulässig.

§ 73

Wiedernutzbarmachung

- (1) Für den Betrieb nicht mehr genutzte Flächen sind unverzüglich wiedernutzbar zu machen.
- (2) Die zur landwirtschaftlichen oder forstlichen Nutzung oder als Siedlungsland bestimmten Flächen sind, entsprechend ihrer geplanten Verwendung, in ausreichender Mächtigkeit mit kulturfähigem Material zu bedecken. Diese Flächen müssen über dem voraussichtlichen künftigen Grundwasserstand liegen; die Vorflut muß gewährleistet sein.
- (3) Flächen, die für die landwirtschaftliche oder forstliche Nutzung hergerichtet werden, sind durch Wege zu erschließen.

§ 74

Verkehrsregelung

- (1) Der Unternehmer hat für den gleislosen Verkehr im Betriebsgelände gem. Anhang 1 Ziffer 6.6 ABBergV eine Regelung entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu treffen, wobei die Besonderheiten des Betriebs zu berücksichtigen sind.
- (2) Im Tagebau dürfen Kraftfahrzeuge außerhalb der freigegebenen Wege nur mit Zustimmung des

Unternehmers oder der von ihm hierfür bestimmten Person verkehren.

(3) Wege für den Kraftfahrzeugverkehr müssen von Bahnanlagen einen solchen seitlichen Abstand haben, daß sich auch die größten im Betrieb verkehrenden Kraftfahrzeuge nicht mehr als 1 m an den Regellichtraum annähern müssen. Dies gilt nicht für eingefriedigte Werksplätze.

(4) An Böschungen hat die zuständige verantwortliche Person den Abstand festzulegen, den Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger beim Kippen von der Böschungskante einhalten müssen. Der Fahrzeugführer hat diesen Abstand einzuhalten.

(5) Der Fahrzeugführer muß an Gefahrenstellen, z. B. Böschungen und dort, wo Personen durch das Fahrzeug gefährdet werden können, eingewiesen werden.

(6) Mitfahrende haben den Weisungen des Fahrzeugführers zu folgen.

§ 75

Vertiefungen, Gräben

(1) Vertiefungen über 1,25 m mit Böschungen über 50° (45°) Neigung sowie offene Behälter, deren oberer Rand weniger als 1 m über dem Erd- oder Gebäudeboden liegt, sind zu sichern.

(2) In Gräben über 1,25 m Tiefe sind die Wände abzustützen oder abzuböschern, sofern die Gräben von Personen betreten werden.

(3) Bei Arbeiten in Gräben und in anderen Vertiefungen und Behältern der in Absatz 1 bezeichneten Art über 1,50 m Tiefe müssen Leitern zum Ein- und Aussteigen vorhanden sein.

§ 76

Verladeeinrichtungen

(1) Verladeeinrichtungen für Schüttgüter müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Gefährdung von Personen durch fallende Gegenstände verhindern. Dies gilt nicht für Verladeeinrichtungen, in deren Beladebereich der Aufenthalt von Personen verboten ist.

(2) Absenkbare Verladeeinrichtungen über Gleisanlagen dürfen nur zur Beladung von Fahrzeugen und zur Instandhaltung in den Regellichtraum eingefahren werden.

§ 77

Schwimmende Geräte

Unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 ABBergV hat der Unternehmer bei schwimmenden Geräten und damit gekoppelten Förderanlagen

1. jährlich den betriebssicheren Zustand des Gewinnungsgerätes und der Förderanlagen von einer verantwortlichen Person,
2. alle vier Jahre den Schwimmkörper auf Schwimmfähigkeit und Kentersicherheit, die Anker-, Verhol- und Rettungseinrichtungen sowie Isolationswerte der elektrischen Einrichtungen von einem Sachverständigen und
3. alle zwölf Jahre den Schwimmkörper auf Einhaltung der notwendigen Wanddicken von einem Sachverständigen

prüfen zu lassen.

Der Zeitraum zwischen den jährlichen Prüfungen darf 15 Monate nicht überschreiten.

IV: Schlußbestimmungen

§ 78

Ausnahmen

(1) Das Landesoberbergamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen, wenn ein gleichwertiger Schutz der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 13 und § 55 Abs. 2 des Bundesberggesetzes bezeichneten Rechtsgüter und Belange auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ausnahmen, zu deren Erteilung das Bergamt nach dieser Verordnung befugt ist.

§ 79

Bekanntmachung der Verordnung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß alle Beschäftigten unverzüglich von den Bestimmungen dieser Verordnung Kenntnis erhalten.

(2) Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle auszuhängen oder auszulegen.

§ 80

Übertragung der Verantwortlichkeit

Der Unternehmer kann die Pflichten, die sich für ihn aus dieser Verordnung ergeben, ganz oder teilweise auf verantwortliche Personen übertragen.

§ 81

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. es entgegen § 2 unterläßt, Tagebaue einschließlich der zugehörigen Anlagen gegen unbeabsichtigtes Betreten zu sperren,
2. es entgegen § 3 unterläßt, außerhalb von Tagesanlagen und Tagebauten liegende Tagesöffnungen so zu sperren, daß niemand unbeabsichtigt hineingelangen kann,
3. den Vorschriften des § 4 über die Sicherung zu Tage ausgehender Tagesöffnungen zuwiderhandelt,
4. den in § 13 genannten Sicherheitsvorschriften über Bauwerke und leicht entzündliche Stoffe an Tagesschächten zuwiderhandelt,
5. gegen die Vorschriften des § 16 über die Unbrennbarkeit des Ausbaus verstößt,
6. gegen eine der Vorschriften des § 17 über die Brennbarkeit von Bremsbelägen und Fördergurten verstößt,
7. es entgegen § 18 unterläßt, Betriebsmittel aus Kunststoffen, Treib- und Keilriemen zu verwenden, deren Bauart das Landesoberbergamt zugelassen hat,
8. den in § 19 genannten Sicherheitsvorschriften über die Sicherung gegen elektrostatische Aufladung zuwiderhandelt,
9. gegen eine der Vorschriften des § 22 über die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase verstößt,

10. den Vorschriften des § 24 Abs. 2 bis 5 über die Beschaffenheit und Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zuwiderhandelt,
11. gegen Vorschriften des § 25 Abs. 2 bis 5 über die Beschaffenheit und Prüfung von Acetylenanlagen verstößt,
12. gegen eine der Vorschriften des § 26 über den Einsatz der Grubenwehr verstößt,
13. gegen eine der Vorschriften des § 28 über den Betrieb von Lademaschinen und Baggern verstößt,
14. den in § 29 genannten Sicherheitsvorschriften beim Betrieb und bei der Überwachung von Luftverdichtern mit ölgeschmierten Druckräumen zuwiderhandelt,
15. entgegen § 30 Abs. 3 an Behältern oder Rohrleitungen, die heiße Stoffe enthalten, brennbare Stoffe lagert,
16. den Vorschriften des § 30 Abs. 4 bis 6 über die Beschaffenheit von Flanschverbindungen, Be- und Entlüftungsleitungen sowie Kanälen und Gräben für Rohrleitungen zuwiderhandelt,
17. den Vorschriften des § 31 Abs. 2 bis 6 über die Beschaffenheit und Prüfung von Druckbehältern, Druckgasbehältern, Füllanlagen und Rohrleitungen zuwiderhandelt,
18. entgegen § 32 Abs. 2, 4 und 5 Dampfkesselanlagen errichtet, betreibt oder überwacht,
19. gegen eine der Vorschriften des § 36 über Beschaffenheit, Betrieb und Prüfung von Steigförderern verstößt,
20. den Vorschriften des § 37 über Befestigung und Bedienung von ortsfesten Antrieben und Umkehren zuwiderhandelt,
21. gegen Vorschriften des § 42 Abs. 1 Satz 3, Absätze 3, 4 und 5 über die Arbeiten in oder an Bunkern, Behältern oder ähnlichen Einrichtungen verstößt,
22. gegen die Vorschrift des § 55 Abs. 1 über die Bewetterungspflicht verstößt,
23. gegen die Vorschrift des § 56 Abs. 1 über Sonderbewetterung nicht durchschlägiger Grubenbaue verstößt,
24. den Vorschriften des § 63 über das Verhalten der Fahrenden zuwiderhandelt,
25. gegen die Vorschriften des § 77 über die Prüfungen schwimmender Geräte verstößt.

§ 82

Übergangsbestimmungen

Ausnahmebewilligungen, Erlasse, Betriebsplanzulassungen, Bauartzulassungen, sonstige Zulassungen, Zustimmungen und Anerkennungen, die aufgrund der bisher geltenden Vorschriften erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 83

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für Erzbergwerke, Salzbergwerke und für die Steine- und Erdenbetriebe wird am 25. September 1999 wirksam.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 195

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

254

Jahresrechnung und Bekanntmachung der Jahresrechnung 1997 des Zweckverbandes Neanderthal Museum und Wildgehege

1. Jahresrechnung

Gemäß § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 621) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Neanderthal Museum und Wildgehege in der Sitzung vom 1. Juni 1999 folgenden Beschluß gefaßt:

- „1. Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende geprüfte Jahresrechnung 1997.
2. Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann zur Jahresrechnung 1997 zur Kenntnis.
3. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die Entlastung für das Haushaltsjahr 1997.“

Die diesem Beschluß zugrunde liegende Jahresrechnung schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	431 147,52 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	805 288,49 DM
Summe Soll-Einnahmen	<u>1 236 436,01 DM</u>

+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 DM
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>1 236 436,01 DM</u>

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	431 147,52 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	
(darin enthalten Überschuß nach § 41 Absatz 3 Satz 2 GemHVO):	55 288,49 DM
Summe Soll-Ausgaben	<u>1 236 436,01 DM</u>

+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00 DM	
Vermögenshaushalt	0,00 DM	0,00 DM

./ Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00 DM	
Vermögenshaushalt	0,00 DM	0,00 DM

./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>1 236 436,01 DM</u>

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen

./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00 DM</u>
--	----------------

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Der vorstehende Beschluß, von dem die Bezirksregierung in Düsseldorf mit Verfügung vom 7. Juli 1999 – 31.52.12 (ZV) – Kenntnis genommen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Mettmann, den 22. Juli 1999

Ingrid Siebeke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 209

255

**Aufgebot
einer Sparurkunde**
(Nr. 211 268 578)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 211 268 578 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihr oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 29. Juli 1999

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 210

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach